

Der Bundesvorsitzende



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Bettina Stark-Watzinger MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 - 600
Telefax: 030 / 20 62 56 - 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

2. Mai 2019

Öffentliche Anhörung zu dem „Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ (BT-Drucksache 19/8691)

**Geschäftszeichen PA 7-19/8691
Ihr Schreiben vom 25. April 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme danken wir. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird begrüßt. Illegale Beschäftigung, die damit verbundene Ausbeutung von Menschen, die damit einhergehende Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, aber auch die oft damit verbundene Steuerhinterziehung sowie die Nichteinbehaltung und Nichtabführung von Lohnsteuer sind gegen die Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft gerichtet. Dabei geht es zum einen um eine milliardenschwere Schädigung des Gemeinwesens (Bund, Länder, Kommunen, Sozialversicherungsträger) Jahr für Jahr. Zum anderen handelt es sich aber auch um eine empfindliche Störung eines fairen marktwirtschaftlichen Leistungswettbewerbs.

Der Staat ist daher zum Handeln verpflichtet, da er sich sonst dem Vorwurf aussetzen würde, durch Unterlassen von Gesetzesvollzugsmaßnahmen eine Störung des fairen Wettbewerbs stillschweigend zu dulden. Dieser Handlungspflicht kommt der Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf nach. Dabei sollte auch die generalpräventive Wirkung eines solchen Gesetzes nicht unterschätzt werden.

Aber auch das Thema „Sozialleistungsbetrug“ muss energisch angegangen werden. Sozialleistungsbetrug ist im Grunde eine Art Steuerhinterziehung mit umgekehrten Vorzeichen. Sie ist insbesondere dann zu ächten, wenn sozialstaatliche Strukturen bewusst und systematisch ausgenutzt werden, ja der Sozialleistungsbetrug sogar möglicherweise mit Hilfe von mafiösen und organisierten kriminellen Strukturen stattfindet. Vom objektiven Tatbestand her sehen wir eine deutliche Vergleichbarkeit. Unterschiede sind gegebenenfalls durch die Strafjustiz im Bereich des persönlichen Schuldvorwurfs abzuarbeiten.

Alle gesetzlichen Regelungen nützen jedoch wenig, wenn der Staat seine eigenen Gesetzesbefehle nicht umsetzt. Es ist daher zu begrüßen, dass mit dem Gesetz eine entsprechende Anpassung der Personalausstattung der Zollverwaltung, des Informationstechnikzentrums Bund und der Familienkassen verbunden ist. Wir legen als Fachgewerkschaft auch Wert darauf, dass das Bundeszentralamt für Steuern stets in diese Personalausstattungsprüfung mit einbezogen wird. Ob die Berechnungen zum Personalbedarf zutreffend sind, muss zeitnah evaluiert werden.

Die Stellenbereitstellung im Haushaltsverfahren ist das eine. Es muss jedoch alles dafür getan werden, damit die bereitgestellten Stellen auch besetzt werden, ausreichend in IT investiert wird und eine sorgfältige Aus- und Fortbildung der Beschäftigten erfolgt, die die einschlägigen Gesetze umsetzen müssen.

Von interessierter Seite dürfte auch hier schnell der Vorwurf der Bürokratieausweitung kommen. Dieser Argumentation möchten wir entgegentreten. Es geht hier schlichtweg um Kriminalität, die zu verfolgen, aufzuklären und gegebenenfalls abzuurteilen ist. Dies ist natürlich aufwändiger als wenn man nichts machen würde. Nichtstun ist jedoch keine Alternative. Es ist auch leider so, dass wegen einiger „schwarzer Schafe“ auch ein Großteil ehrlicher Unternehmen in Überprüfungsvorgänge einbezogen wird. Diese generalpräventive

Wirkung ist sinnvoll und kann auch Selbstreinigungskräfte innerhalb der Wirtschaft auslösen. Überhaupt sollten sich ehrliche und rechtschaffene Unternehmen dichter an die Seite des Staates stellen, sein Handeln bei der Verfolgung illegaler und wettbewerbsschädigender Praktiken unterstützen und auch kriminelles Handeln von Konkurrenten mehr zur Anzeige zu bringen. Steuer- und Abgabengerechtigkeit ist nicht nur Sache des Staates, sondern auch jedes Einzelnen und jedes Unternehmens. Verstöße hiergegen schädigen uns alle.

Wir regen auch an, das in den §§ 73 ff. StGB verankerte Mittel der „Einzahlung“ viel stärker in den Fokus zu rücken. Die Materie ist außerordentlich kompliziert, so dass es einer erheblichen Sensibilisierung bedarf. Es muss sichergestellt sein, dass auch die rechtswidrig erlangten Taterträge nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) von den Einziehungsregelungen erfasst sind.

Die Zusammenarbeit in der Praxis zwischen Zollbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den Staatsanwaltschaften und den Finanzämtern läuft aus Sicht der Steuerfahndungsstellen in aller Regel gut. Die Zusammenarbeitsvereinbarungen werden beachtet. Gleichwohl wird angeregt, das Thema „Optimierung der Zusammenarbeit“ immer wieder neu aufzurufen. Die Verwaltungen und die Justiz stehen vor gewaltigen Generationswechslern und damit einhergehenden Personalveränderungen. Erfahrungswissen geht sozusagen in den Ruhestand und muss durch jüngere Kräfte neu aufgebaut werden. Die interbehördliche Zusammenarbeit ist im föderalen und kompetenzgeprägten Rechtsstaat nicht selbstverständlich und ist auch in der Ausbildung kein Schwerpunktthema. Sie muss daher immer wieder thematisiert und verfeinert werden. Wir regen hierzu einen verstärkten Austausch der Führungskräfte an, um gemeinsame Strategien zu entwickeln. Auch die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sollten immer wieder zu gemeinsamen Dienstbesprechungen zusammengerufen werden. Dies schafft Vertrauen, Berechenbarkeit und Verständnis für andere Behörden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Entwurfs:

Die Stoßrichtung der Änderung ist zu begrüßen. Wir schlagen jedoch vor, die handwerkliche Umsetzung etwas präziser vorzunehmen. Der Normalfall der Schwarzarbeit besteht ja in einem aktiven Tun, während es bei der Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 ja gerade um das Gegenteil, nämlich um das Vortäuschen eines Tuns, also objektiv um ein Nichttun, geht. Man sollte daher aus Gründen der Gesetzesklarheit und der Bestimmtheit mit dem Mittel der Fiktion arbeiten („Als Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes gilt auch [...]“).

Ebenso wird vorgeschlagen, dies bereits in den Gesetzeszweck (§ 1 Absatz 1 SchwarzArbG) mit aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs:

Die Neufassung von § 2 Absatz 1, insbesondere die Erweiterung des Satzes 2, wird begrüßt. Damit ist die Prüfungskompetenz der Behörden der Zollverwaltung auf „Anhaltspunkte“ für steuerliche Pflichtenverstöße weiterhin klargestellt. Auch wenn für die endgültige Überprüfung die Landesfinanzbehörden zuständig sind (vgl. § 2 Absatz 2 SchwarzArbG), so hat es sich als sehr sinnvoll erwiesen, wenn die Zollbehörde, die zunächst am schnellsten und nächsten dran ist, erste Ermittlungshandlungen vornimmt und diese dann umgehend an die zuständigen Finanzämter weitergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d) des Entwurfs:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 im § 6 SchwarzArbG, wonach die Zollbehörden eine automatisierte Datenabrufmöglichkeit auf die beim BZSt geführte Umsatzsteuerbetrugs-Datei erhalten sollen, wird begrüßt. Es handelt sich hierbei um die „zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer“ (§ 5 Absatz 1 Nr. 13 FVG). Der Zugriff hierauf ermöglicht ein rasches Agieren und reduziert föderal bedingte Informationsdefizite.

Zu Artikel 9 Nr. 4 des Entwurfs:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 1a bei § 62 EStG wird begrüßt. Um die missbräuchliche Ausnutzung des Familienleistungsausgleichs zu verhindern, halten wir es für durchaus für verhältnismäßig und nicht diskriminierend, beim Zuzug von Nichterwerbstätigen einen generellen dreimonatigen Leistungsausschluss anzuordnen. Damit wird die Gefahr, dass ein Zuzug nur aus Gründen des Abgreifens von Kindergeld erfolgt, zumindest reduziert.

Es macht einen Unterschied, ob jemand zuzieht und einer Erwerbstätigkeit nachgeht und Steuern und Beiträge bezahlt oder ob jemand dies nicht tut.

Wir halten es auch für sehr sinnvoll, dass die Familienkassen, die als Finanzbehörden tätig sind, hierfür ein eigenes Prüfungsrecht haben und nicht erst auf ausländerrechtliche Entscheidungen warten müssen. Dies vereinfacht das finanzbehördliche Verfahren erheblich.

Zu Artikel 9 Nr. 6 Buchstabe b) des Entwurfs:

Die Mitteilungspflicht der Familienkasse an andere Sozialleistungsträger gemäß § 31a Absatz 2 AO ist ein wichtiges Instrument, um widersprüchliche Verwaltungsentscheidungen verhindern zu helfen. Die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen ist groß, wenn Sozialleistungen bei unterschiedlichen Behörden angedockt sind. Dabei handelt es sich oft nicht um „Fehler“ sondern schlichtweg um Informationsdefizite. Widersprüchliche Entscheidungen treffen in der Öffentlichkeit und auch bei eventueller medialer Berichterstattung auf kein Verständnis. Sie müssen daher so weit wie möglich abgestellt werden.

Das nun vorgesehene automatisierte Datenabrufverfahren soll Informationen zeitnah und elektronisch zur Verfügung stellen. Es handelt sich im Zeitalter der Digitalisierung um eine Modernisierung des Informationsaustausches. Wir halten es für völlig richtig, dass Papiermitteilungen der Vergangenheit angehören sollten.

Schwieriger läuft sicher die grenzüberschreitende elektronische Information. Wir können nur dafür plädieren, dass es hier so schnell wie möglich zu kompatiblen und funktionierenden Austauschsystemen kommt.

Zu Artikel 10 Nr. 1 und 2 des Entwurfs:

Sowohl die Ausweitung der Kontenabrufmöglichkeit („Asylbewerberleistungsgesetz“) wie auch die Modernisierung des Abrufverfahrens (elektronische Anfrage, elektronische Rückübermittlung) begegnen aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft keinen Bedenken. Aus unserer Sicht ist es im Zeitalter der Digitalisierung absolut sinnvoll, so vorzugehen. Solange jedoch ein elektronischer Abruf nicht möglich ist, sind natürlich Papierwege vorzusehen.

Wir müssen aber immer wieder darauf aufmerksam machen, dass solche IT-Projekte nicht vom Himmel fallen. Hier sind sowohl entsprechende Personalressourcen vorzuhalten wie auch Sachmittel bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender